

# Erhöhung Pendlerpauschale und Kilometergeld ab 1.7.2008

Als Reaktion auf die gestiegenen Treibstoffpreise werden das Pendlerpauschale sowie das amtliche Kilometergeld ab 1. Juli 2008 (bis 31.12.2009) erhöht:

## Kleines Pendlerpauschale

-(öffentliches Verkehrsmittel zumutbar) - Erhöhung um ca. 15%

<b>Entfernung</b>	<b>pro Monat (bis 30.6.2008)</b>	<b>pro Monat (ab 1.7.2008)</b>
ab 20 km	EUR 45,50	EUR 52,50
ab 40 km	EUR 90,00	EUR 103,50
ab 60 km	EUR 134,50	EUR 154,75

## Großes Pendlerpauschale

- (öffentliches Verkehrsmittel nicht zumutbar) - Erhöhung um ca. 15%

<b>Entfernung</b>	<b>pro Monat (bis 30.6.2008)</b>	<b>pro Monat (ab 1.7.2008)</b>
ab 2 km	EUR 24,75	EUR 28,50
ab 20 km	EUR 98,25	EUR 113,0
ab 40 km	EUR 171,-	EUR 196,75
ab 60 km	EUR 244,25	EUR 281,00

## Amtliches Kilometergeld

- Erhöhung um durchschnittlich 12%

	<b>pro km (bis 30.6.2008)</b>	<b>pro km (ab 1.7.2008)</b>
PKW	EUR 0,376 (0,38)	EUR 0,42
Motorrad mit bis 250 ccm Hubraum	EUR 0,119 (0,12)	EUR 0,14
Motorrad mit über 250 ccm Hubraum	EUR 0,212 (0,22)	EUR 0,24

Zuschlag für mitbeförderte Person	EUR 0,045 (0,05)	EUR 0,05
-----------------------------------	------------------	----------

Sofern das Pendlerpauschale nicht oder unrichtig beim laufenden Lohnsteuerabzug durch den Arbeitgeber berücksichtigt wurde, kann es im Rahmen des Veranlagungsverfahrens geltend gemacht werden. Das Pendlerpauschale soll **zusätzlich** zum Verkehrsabsetzbetrag **Fahrtkosten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte** abdecken und steht nur zu, wenn der Arbeitsweg mindestens 20 km umfasst (kleines Pendlerpauschale) oder der Arbeitsweg zumindest 2 km beträgt und die Benutzung eines (öffentlichen) Massenbeförderungsmittels zumindest hinsichtlich des halben Weges nicht möglich bzw. nicht zumutbar ist (großes Pendlerpauschale).